

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Illustriertes Katzenbuch**

**Bungartz, Jean**

**Berlin, 1896**

Gesetzliche Bestimmungen über das Töten der Katzen

[urn:nbn:de:bsz:31-334131](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334131)

## Gesetzliche Bestimmungen über das Töten der Katzen.

Die Bestimmungen über das Töten und Erlegen der Katzen in Garten, Feld und Wald sind in den deutschen Staaten ziemlich verschieden und selbst die Urteilsprüche der Gerichte sind nicht immer übereinstimmend. Wer sich über diesen Gegenstand eingehend belehren will, dem empfehlen wir „Das in Deutschland geltende Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten“. Zusammengestellt und bearbeitet von Josef Bauer, Verlag von J. Neumann in Neudamm, Preis 75 Pf. In dieser Broschüre findet der Interessent alles wissenswerte in ausführlicher Bearbeitung mitgeteilt.

Es würde den gestellten Umfang dieses Buches wesentlich überschreiten, wollten wir diesen Gegenstand eingehend behandeln, und deshalb wollen wir uns nur darauf beschränken, einige richterliche Erkenntnisse hier anzuschließen, aus denen hervorgeht, inwieweit das Recht besteht, Katzen, die Schaden anrichten, töten zu dürfen.

Das Reichsgericht gab im Jahre 1886 folgendes hochwichtige Erkenntnis, nämlich daß „Gartenbesitzer berechtigt sind, Katzen, welche in die Gärten eindringen und daselbst den Singvögeln und anderem Geflügel nachstellen, als Raubtiere zu behandeln und zu töten“. Bei Ausübung dieser Berechtigung darf der betreffende Gartenbesitzer die polizeilichen Vorschriften nicht außer Acht lassen, welche sich auf das „Schießen in den Gärten“, auf das „Schießen in der Nähe von Wohnungen“, auf das „Schießen in feuergefährlicher Nachbarschaft“ zc. beziehen, und welche in den verschiedensten Gauen unseres Vaterlandes verschieden sind. Unter Umständen ist man zum Töten einer Katze zwar berechtigt, nicht aber zum Schuß auf dieselben. — (Katzenfallen.) — Liebe's Ornithol. Schriften.

Wie verschieden die Auffassungen über die Zulässigkeit des Tötens bzw. Beschädigens der Katze sind, zeigen folgende in derselben Angelegenheit ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse: Das Schöffengericht hatte einen Kaufmann aus Brühl von der Anklage der Sachbeschädigung freigesprochen. Die Katze des Nachbarn hatte

nämlich eines Tages vom Hofe des Angeklagten eine Seezunge gestohlen. Als das Tier sich einige Tage wieder auf der Hofmauer sehen ließ, schoß der Kaufmann aus einer Flobertbüchse mit seinem Schrot auf die Seezungen-Liebhaberin, ohne sie stark zu verletzen. In der Strafkammersitzung vom 20. Juni 1893 in Köln wurde indessen auf erhobenen Rekurs der Kaufmann mit einer Geldstrafe von 3 Mark, allerdings der geringsten Strafe, belegt.

Allgemein wird an dem Grundsatz festgehalten, daß der Eigentümer eines Tieres für den von diesem angerichteten Schaden haftbar ist. Wenn der Eigentümer sich dieser Verpflichtung entzieht, so kann der Geschädigte zur Wahrung seines Eigentums fremde Katzen töten oder wegfangen, verwertet er aber Fell und Fleisch, so kann er wegen strafbaren Eigennuzes belangt werden. In der am 18. Mai 1893 zu Limburg abgehaltenen Strafkammersitzung kam u. a. zur Verhandlung die Strafsache gegen den Kaufmann Robert Waldhausen von Lindenthal bei Köln, Pächter der Jagd in der Gemeinde Fluterschen bei Altenkirchen. Am 17. September 1892 jagte er dort, sein Hund stellte eine Katze, die er dann tot schoß. Die Katze gehörte dem Lehrer von Fluterschen, welcher Strafantrag wegen Sachbeschädigung stellte. Nach vorgängiger Verhandlung vor dem Schöffengericht in Altenkirchen erfolgte auch die Verurteilung des Angeklagten zu einer Geldstrafe von 30 M. event. 6 Tage Gefängnis. Das Schöffengericht führte unter anderem aus, daß nach den gemeinschaftlichen Grundsätzen die Tötung im Felde betroffener nicht jagdbarer Tiere seitens des Jagdberechtigten unter Anwendung der gemeinrechtlichen Normen über die Selbsthilfe nur zuzulassen sei, soweit dies nach den Umständen des einzelnen Falles erforderlich sei, um das eigentliche Wild vor den Nachstellungen dieser Tiere zu schützen, es sei also nur die Tötung wildernder Katzen, nicht aber auch derjenigen Katzen, welche sich lediglich des Mäusefangens wegen in das Feld begeben, zulässig. Im vorliegenden Falle, wo die Katze sich nur 250 m von dem Hause, zu welchem sie gehörte, entfernt hatte und noch im Angesichte dieses Hauses sich befand, sei dieselbe unbedenklich nicht als wildernde Katze anzusehen. Auf von Waldhausen gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hob die Strafkammer zu Neuwied daselbe unter Freisprechung des Angeklagten auf und begründete dieses Urteil unter anderem auch damit,

daß eine Katze, auch wenn sie zur menschlichen Wohnung zurückkehre, zu den wilden Tiere zähle, und daß jeder Jagdpächter sich in seinem Rechte befinde, wenn er zum Schutze seines Jagdrechts Katzen töte. Dieses Urteil wurde auf Revision der Staatsanwaltschaft zu Neuwied vom Reichsgericht aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Limburg verwiesen. Diese Strafkammer stellte sich ebenfalls auf den Standpunkt des ersten Richters und erkannte auf die ursprüngliche Strafe von 30 Mark. Auch wurden dem Angeklagten sämtliche Kosten aller Instanzen zur Last gelegt, welche 500 Mark betragen.

Hierzu machte die „Deutsche Jägerzeitung“ folgende Bemerkung: Es geht nicht an, eine im Felde den Mäusen nachstellende Katze für eine „wilde“ zu erklären. Außerdem versagt hier die sonst in Bezug auf das Töten revierender Hunde und Katzen so günstige Gesetzgebung des code civil, Art. 1382, denn erwiesenermaßen hatte die Katze nicht gejagt, den Wildstand auch nicht gefährdet. Damit fällt das Tötungsrecht aus dem Grundsätze der Selbsthilfe. Nach Lage der Sache war es übrigens nicht möglich, daß das Urteil der II. Instanz vom Reichsgericht aufgehoben wurde, da das Oberlandesgericht zuständig war.

Aus diesem Erkenntnisse ersieht man, daß das Töten von Katzen nicht ohne weiteres erlaubt ist, und daß derjenige, der ohne allen ersichtlichen Grund eine solche tötet, strafbar ist.

Wir wollen diesen Abschnitt nicht schließen, ohne einen Fall mitzuteilen, wie sich unsere Gesetzgebung der vielverfolgten Katze annimmt und insbesondere grausame Quälereien bestraft.

Vor dem Schöffengericht stand am 26. Mai 1896 der dreizehnjährige (!) Schuljunge Friedrich Paul Kühne, der der Aufforderung des Schuljungen Dpiß, zur Mißhandlung einer Katze beizutragen, Folge leistete.

Der genannte Dpiß als Haupttierquäler war noch nicht strafmündig und konnte deshalb vom Schöffengericht nicht abgeurteilt werden! Er hatte einigen Kindern, welche in der Nähe des Fürstenplatzes mit einer Katze spielten, dieselbe weggenommen und nach dem „Windmühlenberg“ geschleppt, woselbst er gemeinsam mit Kühne ein Loch in die Erde grub und die vorher ganz gewaltig mißhandelte Katze halbtot hineinlegte. Hierauf schütteten die beiden

Bungary, Katze.

Jungen Sand und Erde auf die eingescharrte Katze; damit sie nicht entweichen sollte, legten sie noch Steine auf die Grube. Es gelang dem armen Tiere nach vieler Anstrengung, herauszukommen, worauf dasselbe von Kühne mit einem spitzen Granitsteine vollends totgeschlagen wurde. Die hoffnungsvollen Sprößlinge wollen lediglich einen „Spaß“ im Sinne gehabt und nicht geglaubt haben, daß sie sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht. Kühne wurde vom Vorsitzenden Amtsrichter Bockwitz in eindringlicher Weise belehrt, daß er eine derartige Rohheit für die Zukunft unterlassen solle. Für die öffentliche Tierquälerei wurde der Junge zu einer Woche Haft verurteilt, wobei der Vorsitzende beklagte, daß das Gesetz nicht eine empfindliche Prügelstrafe noch zuläßt. Diese wäre einer solchen Verrohung gegenüber sicher am Platze gewesen.

## Die Krankheiten der Katze.

Bei pfleglicher Behandlung, geeigneter und guter Fütterung, reinlichem Lager wird die Katze selten oder doch von weniger Krankheiten heimgesucht, wie andere Haustiere. Obgleich die Behandlung erkrankter Katzen zu den schwierigsten gehört, namentlich bei innerer Erkrankung, da sie jede Eingabe von Medizin auf das hartnäckigste verweigern, wollen wir der Vollständigkeit halber es doch nicht unterlassen, die häufigst vorkommenden Krankheiten zu erwähnen und die gebräuchlichen Heilmittel anzuführen.

Der eigensinnige und störrische Charakter namentlich kranker Katzen schließt eine Eingabe von Medizin fast vollständig aus, nur in vereinzelten Fällen mag es manchmal gelingen, ihnen irgend eine Mixtur beizubringen; sie wehren und sträuben sich und vereiteln durch Kraxen und Beißen alle diesbezüglichen Versuche. Wo die Krankheit nicht zu ernststen Bedenken Anlaß giebt, hilft sich die Katze meist selbst, und ihre zähe Natur läßt sie manchen Unfall besser überstehen, wie die Hunde. In schweren Fällen ist sie dagegen meist rettungslos verloren und nur der Tod erlöst sie von ihren Qualen. Jeder Tierfreund wird, sofern er sieht, daß einer